



Amtsblatt Nr. 10 –25. März 2022

1. Bürgerversammlungen 2022
2. Frühjahrskonzert der Jungen Stadtkapelle und der Bläserklassen
3. Bebauungsplan Nr. 114 „Am Friedhof“ 2. Änderung, Nördlingen - Bekanntmachung über die erneute Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange)

4. Versammlung des Dränverbandes Löpsingen

1. Bürgerversammlungen 2022
- Für die Bürgerversammlungen 2022 wurden folgende Termine festgelegt:

- Stadtteil Löpsingen**
Donnerstag, 07.04.2022, 19:30 Uhr, Gasthaus „Schwarzer Adler“
- Stadtteil Schmädingen**
Montag, 25.04.2022, 19:30 Uhr, Schützenheim
- Stadtteil Dürrenzimmern**
Mittwoch, 27.04.2022, 19:30 Uhr, Gemeindezentrum
- Stadtteil Kleinerdingen**
Dienstag, 03.05.2022, 19:30 Uhr, Gemeindezentrum

- Kernstadt**
Montag, 09.05.2022, 19:30 Uhr, Stadtsaal „Klösterle“
- Stadtteil Pfäfflingen**
Dienstag, 10.05.2022, 19:30 Uhr, Gasthaus Götz
- Stadtteil Holheim**
Mittwoch, 18.05.2022, 19:30 Uhr, Gemeindezentrum
- Stadtteil Herkheim**
Montag, 23.05.2022, 19:30 Uhr, Gemeindezentrum

- Stadtteil Grosselfingen**
Dienstag, 24.05.2022, 19:30 Uhr, Sport- und Schützenheim
- Die Bürgerinnen und Bürger sind zu diesen Veranstaltungen sehr herzlich eingeladen.

Die jeweils geltenden Infektionsschutzregeln des Bundes und des Landes sind zu beachten.

- Nördlingen, 11. März 2022
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

2. Frühjahrskonzert der Jungen Stadtkapelle und der Bläserklassen

Am Sonntag, 3. April 2022, laden die Musikerinnen und Musiker der Jungen Stadtkapelle unter Leitung von Xurigaowa Boerzhijin und der Bläserklassen der Grundschule Mitte unter Leitung von Julia Gehring zu einem Frühjahrskonzert um

11:00 Uhr in den Stadtsaal „Klösterle“ ein.

Der Eintritt ist frei.
Wir bitten um Beachtung, dass zurzeit für den Zutritt zu dieser Veranstaltung die sog. 2G-Regel gilt. Bitte halten Sie Ihren Nachweis am Eingang bereit. Während der Veranstaltung gilt auch am Sitzplatz die Maskenpflicht.

Nördlingen, 08.03.2022
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

3. Bebauungsplan Nr. 114 „Am Friedhof“ 2. Änderung, Nördlingen

- **Bekanntmachung über die erneute Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange)**

In seiner Sitzung am 22.03.2022 hat der Bau-, Verwaltungs- und Umweltausschuss des Stadtrates der Stadt Nördlingen die erneute öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Am Friedhof“ 2. Änderung, Nördlingen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit der Größe von ca. 2.169 m² (ca. 0,22 ha), umfasst das Grundstück Fl.Nr. 1283/3 und eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 1281, beide Gemarkung Nördlingen.

Anlass der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Am Friedhof“ 2. Änderung ist Folgender: Derzeit steht dem Vorhabenträger keine ansprechende und ausreichend große Räumlichkeit zur Verfügung, in der eine größere Personengruppe Abschied von Verstorbenen nehmen kann. Zudem soll ein Ort zur Abschiednahme für Menschen anderer Konfessionen (außerhalb katholischer und evangelischer Mitbürger) entstehen. Daher ist es der Wunsch des ansässigen Bestattungsunternehmens, die vorhandenen Räumlichkeiten durch einen Flachdachanbau (Neubau Aussegnungsgebäude) zu erweitern. Diese bauliche Erweiterung ist jedoch nach dem derzeit rechtskräftigen Bebauungsplan nicht möglich. Somit bedarf es der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 114 „Am Friedhof“.

Der Bebauungsplan wird gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) darf im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche festgesetzt wird von insgesamt weniger als 20.000 m² (2,0 ha). Der Geltungsbereich des

Bebauungsplanes Nr. 114 „Am Friedhof“ 2. Änderung beträgt insgesamt ca. 0,22 ha. Damit ist nachgewiesen, dass die Größe der Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO unter 20.000 m² (2,0 ha) liegt und diesbezüglich die Voraussetzung für die Durchführung eines beschleunigten Verfahrens erfüllt ist. Darüber hinaus wird weder die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder dem Landesrecht unterliegen begründet, noch liegen Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter vor. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Demzufolge wird im vereinfachten Verfahren von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und von einem Umweltbericht nach § 2a BauGB abgesehen.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Nördlingen stellt derzeit für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 114 „Am Friedhof“ 2. Änderung eine Mischgebietsfläche (Fl.Nr. 1283/3) und eine Grünfläche (Teilfläche Fl.Nr. 1281) dar. Der Bebauungsplan sieht für beide Grundstücke (Fl.Nr. 1283/3 & Teilfläche von Fl.Nr. 1281) die Festsetzung einer Sonstigen Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Aussegnungshalle“ vor. Aufgrund dessen ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan notwendig. Die Änderung erfolgt auf dem Wege der Berichtigung.

Um auszuschließen, dass z.B. bei einer Baumfällung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden, wurden die Gehölze auf einen möglichen Vogel- und Fledermausbesatz, sowie das Quartierpotenzial überprüft. Diese „Beurteilung des Quartierpotenzials von Gehölzstrukturen“, mit Datum vom 01.12.2020, wurde durch das Planungsbüro Godts, Kirchheim am Ries, durchgeführt und liegt der textlichen Begründung bei. Fazit: Der Verdacht auf eine Eignung der Bäume als potentielle oder tatsächlich genutzte Lebensstätten im Sinne von Quartierstrukturen für Fledermäuse oder Niststrukturen für Vögel konnte zum Zeitpunkt der Aufnahme / Untersuchung nicht bestätigt werden.

Zudem wurde durch das Ingenieurbüro ACCON GmbH, Nördlingen, eine Schalltechnische Untersuchung, Stand 14.03.2022 erstellt. In diesem Rahmen wurde die zu erwartende Lärmbelastung der Umgebung durch diesen Betrieb ermittelt. Die Berechnungen ergaben, dass die zu erwartenden Geräuschimmissionen die Richtwerte der TA Lärm an allen immissionsorten um mehr als 6 dB(A) unterschritten werden. Weitere Informationen sind der Schalltechnischen Untersuchung zu entnehmen, die Bestandteil der erneuten öffentlichen Auslegung ist.

Weitere wesentliche, umweltbezogene Stellungnahmen liegen, nach Einschätzung der Stadt, bisher nicht vor.

Der Bebauungsplanentwurf in der planzeichnerischen Darstellung vom 22.03.2022 samt Begründung gleichen Datums hängen in der Zeit vom 04.04.2022 bis einschließlich 13.05.2022 im Stadtbauamt Nörd-

lingen, Marktplatz 15 (Tanzhaus), II. Stock, linker Flur, zur Einsicht öffentlich aus. Da sich die Osterferien innerhalb des Auslegungszeitraumes befinden, wird der Auslegungszeitraum angemessen um eine Woche verlängert. Parallel dazu besteht auch die Möglichkeit zur Einsichtnahme im Internet unter:

<https://www.noerdlingen.de/stadt-rathaus-aktuell/stadtplanung/oeffentliche-bekanntmachungen/>

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen gegenüber der Stadt Nördlingen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Weiter wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bebauungsplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Einwände oder der betroffenen Personen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben. Soll eine Stellungnahme nur anonym behandelt werden, ist dies auf derselben eindeutig zu vermerken.

Die Skizze stellt die ungefähre Lage des Geltungsbereichs dar und dient zur allgemeinen Information.

Nördlingen, den 23.03.2022
STADT NÖRDLINGEN
David Wittner
Oberbürgermeister

Auf Wunsch des Dränverbandes Löpsingen veröffentlichen wir folgende Mitteilung.

4. Dränverband Löpsingen
Der Dränverband Löpsingen lädt alle Mitglieder zu einer Versammlung am

Donnerstag, 31.03.2022, 21:30 Uhr in das Gasthaus Schwarzer Adler, Löpsingen
ein (im Anschluss an die Jagdversammlung).

- Tagesordnung:
1. Begrüßung
 2. Bericht des 1. Vorstandes
 3. Kassenprüfungsbericht
 4. Kassenbericht
 5. Entlastung der Vorstandschaft
 6. Neuwahl der Vorstandschaft
 7. Wünsche und Anträge
- Nördlingen, 13.03.2022
Stefan Meißler
Vorstand

